

Sitzung vom

27. Februar 2007

Mitgeteilt den

28. Februar 2007

Protokoll Nr.

208

Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzzonen aller Mineralquellen des Kantons, wurde 1984 auch die Schutzzonenausscheidung für die **Mineralquelle Swiss Alpina (vormals Fontana Rossa), Rothenbrunnen**, in Auftrag gegeben. Das Büro für Technische Geologie AG, Maienfeld, welches damit beauftragt wurde, legte die Unterlagen bestehend aus Schutzzonenbericht, -plan und -reglement im Jahr 1990 vor. In den Jahren 1994/1995 wurde das alte Kurhaus, welches in den provisorischen Schutzzonen S2 und S3 sowie unmittelbar neben der provisorischen Schutzzone S1 liegt, umgebaut. In Begleitung des Amtes für Natur und Umwelt (vormals Amt für Umweltschutz) und der geologischen Fachperson wurden die notwendigen Schutzmassnahmen festgelegt und umgesetzt. Die Fassung selbst wurde ebenfalls erneuert.

Die Passugger Heilquellen AG hat 1979 von der Gemeinde Rothenbrunnen eine Nutzungskonzession für die Mineralquelle erworben. Das Wasser wird nach Rhäzüns geleitet und dort für den Export von Mineralwasser und zur Mischung von Süssgetränken genutzt.

Im August 2004 hat die Gemeinde Rothenbrunnen als Besitzerin der Mineralquelle die geologische Fachperson beauftragt, die Schutzzonenunterlagen unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und der veränderten Gesetzgebung zu aktualisieren. Anschliessend wurden sie dem Amt für Natur und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht, welches die fachliche Richtigkeit bestätigte.

Die Schutzzonenunterlagen wurden vom 2. Februar 2006 bis 21. Februar 2006 in der Gemeinde Rothenbrunnen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist bei der Gemeinde eine Einsprache der Fontana Rossa AG, Rothenbrunnen eingegangen, wonach im Wesentlichen einerseits der biologische Rebbaue und Ziergarten in den Schutzzonen S1 und S2 weiterhin zulässig sein sollen sowie andererseits die Kosten der zu ergreifenden Schutzmassnahmen zu Lasten der Quelleigentümerin gehen sollen. Die Gemeinde hat in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt am 15. Juni

2006 entschieden, die Art. 13 und Art. 15 Abs. 1 des Schutzzonenreglements anzupassen, so dass der Rebbaubau und der Ziergarten in der Schutzzone S2 zulässig sind. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

Am 15. Juni 2006 hat der Gemeindevorstand Rothenbrunnen gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Mineralquelle Swiss Alpina, Rothenbrunnen, erlassen.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE), welches zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen wurde, hat zur vorliegenden Schutzzonenausscheidungen keine Einwände.

Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung muss die Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan der Gemeinde Rothenbrunnen, basierend auf die vorliegenden Schutzzonen, angepasst und ergänzt werden.

Nach Einsichtnahme in den vom Büro für Technische Geologie AG erstellten Schutzzonenbericht "Grundwasserschutzzone Mineralquelle Swiss Alpina, Rothenbrunnen, Hydrogeologischer Bericht" vom 20. November 2005, in den Schutzzonenplan im Massstab 1:1'000 vom 2. August 2005 und in das Schutzzonenreglement "Mineralquelle Swiss Alpina, Rothenbrunnen" vom 20. November 2005, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:1'000, vom Gemeindevorstand Rothenbrunnen am 15. Juni 2006 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Rothenbrunnen wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 24 des Schutzzonenreglements im Grundbuch der Gemeinde Rothenbrunnen beim Grundbuchamt Thusis anzumelden. Dem Grundbuchamt wer-

den mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan sowie der Schutzzonenbericht abgeliefert.

3. Die Gemeinde Rothenbrunnen wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Rothenbrunnen basierend auf die vorliegenden Schutzzonen anzupassen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

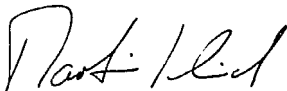
erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenberichts, des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans: an die Gemeinde Rothenbrunnen, 7405 Rothenbrunnen; an das Grundbuchamt Thusis, 7430 Thusis und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:


Dr. C. Riesen